

**DAS VON DEN LEISTUNGSPFLICHTEN UNABHÄNGIGE
SCHULDVERHÄLTNISS ALS GEMEINSAME GRUNDLAGE DER
RECHTSINSTITUTE : 'CULPA IN CONTRAHENDO', 'POSITIVE
VERTRAGSVERLETZUNG' UND 'VERTRAG MIT
SCHUTZWIRKUNG FÜR DRITTE'**

Wissenschaftl. Assistent Dr. Rona SEROZAN

Die Rechtsinstitute der 'culpa in contrahendo', der 'positiven Vertragsverletzung' und des 'Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte' sind das Produkt einer begrüßenswerten, durchaus legitimen Lückenschließungsoperation, der allerdings eine übergreifende Betrachtungsweise und die Besinnung auf systematische Zusammenhänge fehlt und der dadurch die Gefahr der Rechtsunsicherheit innewohnt.

Die selbständige Entwicklung dieser Rechtsinstitute führte in der Tat zu nicht minder unerträglichen relativen Ungerechtigkeiten, die mit Hilfe dieser Rechtsinstitute gerade überwunden werden sollten.

Die drei Rechtsinstitute, welche zur Überwindung der nicht überzeugungsfähigen Antinomie zwischen der Haftung für Angestellte (gemilderte Kausalhaftung) und Erfüllungsgehilfe (strenge Kausalhaftung), der Verjährung der Delikts - (1 Jahr) und Vertragsansprüche (10 Jahre) und der Beweislast bei deliktischen (liegt dem Kläger) und vertraglichen Ansprüchen (obliegt dem Beklagten) bestimmt waren, führten denn dazu, einen vertraglichen Schadenersatzanspruch bei Verletzung einer Sorgfaltspflicht vor Vertragsschluss zu gewähren (culpa in contrahendo), einen solchen aber zu versagen, wenn die gleiche Verletzung nach unwirksamem Vertragsschluss stattfand (keine culpa in contrahendo mehr, weil das Stadium der Vertragsverhandlungen bereits verlassen war, keine positive Vertragsverletzung, weil kein wirksamer Vertrag vorhanden war!), dem ausserhalb des Vertragsverhältnisses stehenden Dritten bei Verletzung einer Sorgfaltspflicht seitens des Schuldners einen vertraglichen Schadenersatzanspruch zu gewähren (mittels einer höchst fraglichen Konstruktion des Vertrages zugunsten Dritter)

denselben aber zu versagen, wenn die gleiche Verletzung nicht während der Erfüllung eines Vertrages, sondern während der Erfüllung ausservertraglicher Schuldverhältnisse erfolgte. (Kein Vertrag, also auch kein fingierter Vertrag zugunsten Dritter möglich!).

Hätte man indessen den Grundgedanken des Rechtsinstitutes der culpa in contrahendo zu Ende geführt, so hätte sich eine einheitliche, auf der ganzen Linie befriedigende Lösung erreichen lassen.

Was im vorvertraglichen Stadium gilt (nämlich, das vom Leistungspflichtenverhältnis unabhängige Verhaltenspflichtenverhältnis) muss doch umsomehr nach Vertragsschluss gelten, da die den vertraglichen Schadenersatzanspruch rechtfertigende Vertrauensbeziehung zwischen den Parteien sich nach Vertragsschluss erst recht verdichtet.

Finden die Schutzpflichten zwischen den Parteien selbst, ihre Grundlage nicht in den Willenserklärungen, sondern in dem davon unabhängigen Vertrauensverhältnis, (Pflichterzeugende Funktion des objektivierten Grundsatzes von Treu und Glauben!) so muss das ebenso für die Verhaltenspflichten gegenüber Dritte gelten, deren Rechtsgütersphäre in den Einwirkungsbereich der Vertragsparteien fällt und die dadurch auch in das Vertrauensverhältnis einbezogen werden.

Leitet man die Verhaltenspflichten aus dem Vertrauensverhältnis ab, dessen Unabhängigkeit vom konkreten Leistungsverhältnis man anerkennt (Diese Unabhängigkeit lässt sich aus der Erkenntnis gewinnen, dass die Leistungspflichten ihren Sinn darin finden, eine dem Vertragszweck entsprechende Erfüllung zu gewährleisten, das Wesen der Verhaltenspflichten dagegen darin liegt, die Gegenpartei vor Schäden zu schützen, die jenseits des Leistungsinteresses liegen), so ist damit die Möglichkeit gefunden, diese Pflichten ohne 'Scheinbegründungen' von der Nichtigkeitswirkung auszunehmen und ohne die Existenz eines 'Vertrages', Drittpersonen in den Haftungsrahmen des Schuldverhältnisses einzubeziehen.

Das von der konkreten Leistungsbeziehung unabhängige Schutzpflichtverhältnis entsteht im Augenblick eines auf einen rechtlichen Zweck gerichteten sozialen Kontaktes (DÖLLE). Es ist nicht einsichtig, weshalb LARENZ für die Begründung des Schutzpflichtverhältnisses einen qualifizierten Kontakt (Kontakt zu rechtsgeschäftlichem Zweck) fordert, obwohl er doch für die Begründung der faktischen Vertragsverhältnisse, die ja in ihren Wirkungen viel weiter gehen als die der Schutzpflichtverhältnisse (nicht bloss Schadenersatzpflichten, sondern auch Leistungspflichten!), sich mit einem sozialtypischem Kontakt begnügt. Ausserdem übersieht LARENZ (eben-

so CANARIS) die Tatsache, dass die Pflicht zur Rücksichtnahme auf Schutzinteressen des Partners nichts damit zu tun hat, ob nun der Abschluss eines Rechtsgeschäftes das Ziel der Kontaktaufnahme ist oder nicht.

Dem zu erwartenden Einwand, die Grenze zwischen der Haftung aus Verletzung einer konkreten Pflicht gegenüber einem bestimmten anderen bleibe verschwommen, ist mit folgender rhetorischer Frage zu erwidern: Ist denn das Kriterium für die Existenz eines Leistungsverhältnisses, welches ein schutzwürdiges und faktisch durchsetzbares Interesse bei einem Versprechen voraussetzt, durchsichtiger und eindeutiger?

Was den Umfang der Schadenersatzansprüche wegen Verletzung einer Schutzpflicht anbetrifft, so meine ich, dass weder die Adäquanztheorie, noch die teleologische Kausalitätslehre (von CAEMMERER) eine Beschränkung des Schadenersatzes auf das sog. negative Interesse zu rechtfertigen vermag.